

Johann E.P. Strauß
Leisten 3
29465 Schnega

Niedersächsische Landesregierung
- Presseabteilung -
Planckstr. 2
30169 Hannover

23. 2. 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehenden Fragen sind vermutlich verschiedenen Ministerien zuzuordnen. Ich bitte Sie, die Beantwortung durch die jeweils zuständigen Ressorts zu veranlassen.

**Fragen zum Bereich
Bio-Aerosole und Keimgutachten im Zusammenhang mit Mastställen**

1. Wann ist voraussichtlich mit einer Gesetzesvorlage zum Komplex Bio-Aerosole / Keimgutachten zu rechnen?
Wie sollen sich Genehmigungsbehörden (Bauämter) in der Zwischenzeit verhalten? (Können sie z.B. Nachbesserungen nach dem jeweiligen Stand der Technik als Auflage erteilen oder gilt das Prinzip der Besitzstandswahrung?)
2. Welche Forschungsinstitute sind mit der Ermittlung oder Festsetzung von Grenzwerten betraut?
(Wie lautet der genaue Forschungsauftrag; inwieweit spielt der Vorsorgeaspekt dabei eine Rolle?)
3. Welche Institutionen sind im Zusammenhang mit Bauanträgen für Mastställe für die Erstellung von Keimgutachten vorgesehen?
An welche neutrale und sachverständige Stelle können sich Genehmigungsbehörden wenden, um die Gutachten zu prüfen?
4. Wie sind Funktion und Reinigung von Abluftanlagen geregelt?
Welche Dienststelle kontrolliert den ordnungsgemäßen Betrieb von Abluftanlagen und inwieweit ist die personelle und materielle Ausstattung dieser Stelle haushaltstechnisch gewährleistet?



Herrn
Johann E. P. Strauß
Leisten 3
29465 Schnega

Bearbeitet von: Frau Mareike Thies

E-Mail:
Mareike.Thies@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-99-2951

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
23.02.2011

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
401.2 – 40501/10/6/1/1

Durchwahl (0511) 120-
2951

Hannover,
19.04.2011

Bioaerosole und Keimgutachten im Zusammenhang mit Mastställen

Sehr geehrter Herr Strauß,

Ihr Schreiben vom 23.02.2011 an die Niedersächsische Landesregierung wurde mir von dort zur Bearbeitung weitergeleitet.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen war eine ressortübergreifende Abstimmung notwendig. Ich bitte daher um Verständnis für die zeitliche Verzögerung.

Ihre Fragen beantworte ich im Einzelnen wie folgt:

zu 1.:

Teil 1:

Hier liegen keine Erkenntnisse vor, ob und inwieweit eine Rechtsänderung zum Komplex Bioaerosole / Keimgutachten im Immissionsschutzrecht, insbesondere in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), vorgesehen ist. Die Gesetzgebungskompetenz liegt hier beim Bund. Bioaerosole werden u. a. feinstaubgebunden transportiert. Wegen ihrer spezifischen Quellen und Zusammensetzung sowie ihres spezifischen Wirkungsspektrums sind sie jedoch hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Wirkung gesondert und abhängig von den Umständen des Einzelfalls zu betrachten.

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude

Gustav-Bratke-Allee 2
30169 Hannover
U-Bahnhaltestelle
Straßenbahn-Haltestelle
Besuche bitte unbedingt vorher vereinbaren!



Behindertenparkplatz
am Eingang
Waterloo
Humboldtstraße
Besuche bitte unbedingt vorher vereinbaren!

Telefon

(05 11) 120-0

Linien 3, 7 und 9
Linie 17

Telefax

(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen
(05 11) 120-3092 Abt. Familie
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit

Bankverbindung

Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322

eMail

Poststelle@ms.niedersachsen.de

Soweit im Hinblick auf die Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG zu beurteilen ist, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vorliegen, sollen die in Nr. 4 der TA Luft festgelegten Grundsätze zur Ermittlung und Maßstäbe zur Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen herangezogen werden.

Gemäß Nr. 4.8 der TA Luft ist bei luftverunreinigenden Stoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft nicht festgelegt sind, und in den Fällen, in denen auf die Nr. 4.8 der TA Luft verwiesen wird, eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Eine Risikobewertung im Hinblick auf Bioaerosole aus Tierhaltungsanlagen sowie die Festlegung möglicherweise erforderlicher Maßnahmen können derzeit nur anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls, gegebenenfalls im Rahmen eines Sachverständigen-gutachtens, in Anlehnung an die Festlegungen der Nr. 4.8 der TA Luft erfolgen.

Teil 2:

Bei Mastställen, die durch die jeweiligen Bauämter als zuständiger Genehmigungsbehörde genehmigt worden sind, ist die Frage nach dem Bestandsschutz grundsätzlich nach dem Bauordnungsrecht zu beurteilen, wobei nachträgliche immissionsschutzrechtliche Anforderungen den bauordnungsrechtlichen Bestandsschutz durchbrechen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des nachträglichen Einbaus einer Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung der Bioaerosolemissionen bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ergeben sich aus dem § 24 BImSchG i. V. m. § 22 BImSchG und sind von den unteren Immissionsschutzbehörden durchzusetzen (bei Tierhaltungsanlagen nach Nr. 7.1 des Anhangs zur 4. BImSchV sind dies die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte). Ob und inwieweit die Voraussetzungen für nachträgliche Anordnungen gegeben sind, muss auf der Basis möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch Bioaerosole beurteilt werden, deren Darstellung und Bewertung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde dem Gesundheitsamt obliegt. Nach den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind; nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

zu 2.:

Um Grenzwerte für Bioaerosole ermitteln oder festsetzen zu können, bedarf es zuvor der Herstellung einer Dosis-Wirkungs-Beziehung zwischen den Bioaerosolen (Konzentration von bestimmten Spezies oder Stoffwechselsubstanzen) und den Effekten bei exponierten Personen (Belästigungen, Symptome, Erkrankungen).

Da sich Bioaerosole aus einer großen Vielzahl von Mikroorganismen zusammensetzen und zudem die Anteile der Einzelspezies an der Summe der Mikroorganismen in den unterschiedlichen Bioaerosolen wechselnd sind, kann eine Dosis-Wirkungs-Beziehung praktisch nicht hergestellt werden. Auch die Beschränkung auf die Messung und Bewertung lediglich einer oder weniger Spezies (oder ihrer Substanzen) wäre nicht zielführend, da die Ergebnisse hinsichtlich der quantitativen und repräsentativen Bewertung der Effekte als nicht ausreichend einzustufen wären. Zudem sind die Wirkungen der Einzelspezies auf den Menschen nicht nur vom Grad ihrer Pathogenität abhängig, sondern vielmehr auch vom Immunstatus der exponierten Einzelperson. Die Etablierung einer Dosis-Wirkungskurve in Abhängigkeit vom (mittleren) Immunstatus für verschiedene Bevölkerungs- oder Personengruppen ist aber ebenfalls praktisch unmöglich.

Somit können aus den dargestellten methodischen Gründen in absehbarer Zeit keine Grenzwerte für Bioaerosole etabliert werden.

zu 3.:

Im Hinblick auf nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Mastställe sind z. B. im Landkreis Emsland für die Erstellung von Gutachten zu Bioaerosolen u. a. das Labor Dr. Rabe HygieneConsult (Essen), die Firma Uppenkamp und Partner (Ahaus) und die Firma ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. (Mönchengladbach) im Gespräch. Die genannten Gutachter könnten sowohl für die Erstellung von Keimgutachten als auch für die Prüfung von Gutachten in Baugenehmigungsverfahren herangezogen werden.

zu 4.:

Beim Einsatz von Abluftreinigungsanlagen ist grundsätzlich zwischen Biofiltern, die zur Geruchsminderung eingesetzt werden und ein- bzw. mehrstufigen Abluftwäschern, die zusätzlich die Emissionen an Ammoniak und Staub verringern, zu unterscheiden. Für die Emissionen von Bioaerosolen, die zurzeit besonders im Fokus von Bevölkerung und Umweltverbänden stehen, enthält die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft keine Emissi-

onsbegrenzungen. Die Literatur zeigt auf, dass zur Abscheidung von Bioaerosolen Systeme eingesetzt werden sollen, die ihre Wirksamkeit in Bezug auf eine Partikel- bzw. Staubabscheidung nachgewiesen haben. Die Reinigungswirkung eines Abluftwäschers in Bezug auf Staub beträgt in der Regel mehr als 70%.

Handlungsbedarf im Hinblick auf die Installation von Abluftreinigungsanlagen kann sich aus der Immissionssituation ergeben. Dies gilt zunächst, wenn die zulässigen Geruchsimmissionswerte nach der Geruchs-Immissionsrichtlinie Niedersachsen überschritten werden. In Bezug auf die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdeposition gilt dies weiter, wenn die Sonderfallprüfung bzw. Einzelfallprüfung nach Nr. 4.8 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft ergeben hat, dass eine Schädigung derselben nicht ausgeschlossen werden kann.

Von entscheidender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die einzusetzenden Abluftreinigungsanlagen für ihren Einsatzzweck geeignet sind und eine Qualität aufweisen, die einen wirksamen Dauerbetrieb bei unterschiedlichen Belastungssituationen, wie sie in der Tierhaltung üblich sind, gewährleisten.

Zur Qualitätssicherung hat die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e. V. (DLG) ein deutschlandweit anerkanntes Prüfverfahren hinsichtlich der Funktionsfähigkeit für Abluftreinigungsanlagen entwickelt. Dieses Prüfverfahren setzt strenge Maßstäbe und fordert auch den Nachweis der Langzeitfunktionsfähigkeit der Filtersysteme. Darüber hinaus existieren am Markt auch Abluftreinigungsanlagen, die nicht von der DLG zertifiziert wurden. Die zuständige Behörde kann zwecks Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit von Abluftreinigungsanlagen im Genehmigungsbescheid Auflagen zu messtechnischen Abnahmeprüfungen sowie zu wiederkehrenden messtechnischen Prüfungen festschreiben bzw., sofern im Genehmigungsbescheid noch nicht erfolgt, auf der Basis des § 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei genehmigungsbedürftigen Anlagen Abnahmemessungen sowie wiederkehrende Messungen für Abluftreinigungsanlagen anordnen.

Gemäß Nr. 8.1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) sind die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte für genehmigungsbedürftige Anlagen der Nr. 7.1, also Tierhaltungsanlagen, des Anhangs der 4. BImSchV zuständig. Diese Behörden haben auch den ordnungsgemäßen Betrieb von Abluftreinigungsanlagen zu überwachen.

Nach § 2 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz werden die hierfür entstehenden Kosten im Rahmen des Finanzausgleichs abgegolten. Die Genehmigung und Überwachung von Tier-

haltungsanlagen nach Immissionsschutzrecht gehört zum übertragenen Wirkungskreis. Entsprechend der Niedersächsischen Landkreisordnung stellen die Landkreise die Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung, die für die Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Mareike Thies

Mareike Thies